



Verordnung für die Arakommission



(in Kraft ab 1. Januar 2017)

Gestützt auf § 29 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung für die Arakommission.



Inhaltsverzeichnis

Ingress	Bestimmungen der Gemeindeordnung § 29
Art. 1	Zweck
Art. 2	Organisation
Art. 3	Wahl
Art. 4	Planungsinstrumente
Art. 5	Aufgaben
Art. 6	Befugnisse
Art. 7	Finanzen
Art. 8	Kommunikation und Information
Art. 9	Entschädigung Sitzungsgelder
Art. 10	Inkraftsetzung

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Ingress Bestimmungen der Gemeindeordnung § 29

Kommissionen werden für die strategische Beratung des Gemeinderates in Sachfragen geführt. Der Gemeinderat legt die Aufgaben und Kompetenzen in einer Kommissionverordnung fest. Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommission einsetzen.

Art. 1 Zweck

- ¹ Die Arakommission befasst sich mit den Aufgaben der ARA Hochdorf.
- ² Die Kommission berät den ressortverantwortlichen Gemeinderat in seiner strategischen Ausrichtung und Planung der ARA Hochdorf.

Art. 2 Organisation

- ¹ Die Kommission ist der Abteilung Umwelt angegliedert. Sie besteht aus maximal neun Mitgliedern, inkl. Vertreter der Anschlussgemeinden und allfälligen Vertretern von privaten Kläranlagen (ab 500 Einwohnergleichwerten). Der ressortverantwortliche Gemeinderat ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission.
- ² Die Bereichs- bzw. Abteilungsleiter sind nicht Mitglied der Kommission. Diese können an die Sitzungen nach Bedarf zugezogen werden und haben eine beratende Stimme.

Art. 3 Wahl

- ¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder und aus ihrer Reihe den Präsidenten auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar nach der Neuwahl des Gemeinderates.
- ² Sie setzt sich grundsätzlich parteipolitisch, ausgenommen die Vertretungen von privaten Kläranlagen und der Anschlussgemeinden, zusammen.
- ³ Die Kommission konstituiert aus ihrer Reihe den Vizepräsidenten und den Protokollführer. Im Weiteren hat sie die Möglichkeit, für spezielle Aufgaben oder die Abdeckung spezieller Bereiche Ausschüsse, welche aus Mitgliedern der Kommission bestehen, zu bestimmen.

Art. 4 Planungsinstrumente

- ¹ Der Gemeinderat erarbeitet das Leitbild der Gemeinde Hochdorf, die darin enthaltenen Aussagen gelten als Grundsatz für die strategische Entwicklung der Gemeinde.

- 2 Das Legislaturprogramm sowie der jährliche Aufgabenplan des Gemeinderates umfasst die mittel- und kurzfristige Tätigkeit des Gemeinderats.
- 3 Die Kommission erarbeitet gestützt auf dieses strategische Papier einen Mehrjahresplan von mindestens vier Jahren. Darin werden Schwerpunkte und Aktivitäten aufgezeigt.

Art. 5 Aufgaben

- 1 Die Kommission analysiert statistische Daten.
- 2 Begleitet die vorgesehenen Unterhaltsarbeiten, wobei hier allenfalls spezielle Kompetenz-Regelungen zwischen der Kommission und dem Betriebsleiter zu beachten sind.
- 3 Unterbreitet dem Gemeinderat Antrag bei Veränderung des Einzugsgebietes oder nimmt Stellung zu solchen Begehren.
- 4 Verfolgt neue Technologien in der Abwasserreinigungstechnik (wie Erneuerungen, Veränderungen).
- 5 Beurteilt die Zusammensetzung des Abwassers aber auch das dazugehörige Gesellschaftsverhalten (Feststellen von Veränderungen, Massnahmen einleiten, usw.).
- 6 Versucht, frühzeitige Veränderungen im Abwasserbereich festzustellen.

Art. 6 Befugnisse

- 1 Die Kommission kann Anträge dem Gemeinderat unterbreiten. Der Gemeinderat behandelt diese innert nützlicher Frist. Die Kommission kann dem Gemeinderat ebenfalls Minderheitsanträge überweisen.
- 2 Für die Kommissionsarbeit gelten die Ausstandsvorschriften gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz.
- 3 Die Stabsaufgaben wie zum Beispiel das Personalwesen oder das Submissionswesen erfolgen durch den zuständigen Gemeinderat oder die Verwaltung.

Art. 7 Finanzen

- ¹ Die Kommission erstellt jährlich das Budget für das kommende Jahr und reicht dieses bis 30. Juni dem ressortverantwortlichen Gemeinderat zur Budgetaufnahme ein.
- ² Die Kommission entscheidet über einzelne bewilligte Budgetpositionen bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.00 selbstständig. Im Übrigen gilt die Kompetenzregelung gemäss Organisationsverordnung.

Art. 8 Kommunikation und Information

- ¹ Die Kommission informiert selbständig in Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat oder dem Gemeindeschreiber über laufende Aktivitäten und Geschäfte. Vorbehalten bleiben Geschäfte, die zu einem späteren Zeitpunkt den Stimmberechtigten unterbreitet werden, diese erfolgen ausschliesslich über den zuständigen Gemeinderat oder den Gemeindeschreiber.
- ² Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich öffentlich. Die Kommission entscheidet über den Umfang der öffentlichen Kommunikation. Der Gemeinderat wird nach der Sitzung mit einem Protokoll bedient.
- ³ Die Kommission reicht dem Gemeinderat einen Jahresbericht über die Tätigkeit bis Ende Januar ein. Der Bericht wird auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Art. 9 Entschädigung Sitzungsgelder

- ¹ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss separatem Beschluss des Gemeinderates über die Entschädigung der Kommissionsarbeit.

Art. 10 Inkraftsetzung

- ¹ Diese Kommissionsverordnung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 5. Juli 2005.

Hochdorf, 8. Juli 2016

Gemeinderat Hochdorf

Lea Bischof-Meier
Gemeindepräsidentin

Thomas Bühlmann
Gemeindeschreiber

Beschluss Gemeinderat: 30. Juni 2016

Änderungen

|